- 63. 1. Darf der Lizenznehmer die Bernichtung des Patents betreiben?
- 2. Wird er burch bie Bernichtung von ber Bflicht gur Bahlung ber bereits vorher fällig gewordenen Lizenzgebuhren befreit?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 22. Januar 1921 i. S. R. (Bekl.) w. S. (Kl.). I 240/20.
 - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Als Inhaber bes beutschen Patents Nr. 269096 auf eine Taschenlampe mit Schreibblock übertrug ber Kläger burch Vertrag vom 27. November 1915 auf die Beklagte für die Zeit dis zum 31. Dezember 1916 das ausschließliche Recht zur Herstellung der patentierten und ähnlicher Hülfen. Gleichzeitig verpflichtete sich die Beklagte bem Kläger gegenüber, bis zum Ablause ber Bertragszeit minbestens 100000 Stud Hülfen für ben eigenen Bedarf gegen eine Lizenzabgabe von 12 F für jede Hülse herzustellen und außerdem dem Kläger Hülsen im Höchstetrage von monatlich 5000 Stud zu einem Preise von 60 F sur jede Hülse zu liesern. Der § 7 des Vertrags lautet: "Dieser Bertrag erlischt sur den Fall, daß das in § 1 erwähnte Patent erlöschen sollte, ohne daß irgendeiner der beiden Vertragsparteien in biesem Falle das Recht auf Erfüllung ober Schadensersat zusteht."

Am 18. Mai 1916 erhob ber Fabrikant R. in B. wegen bes Patents bie Nichtigkeitsklage, die vom Patentamt am 17. November 1916 zurückgewiesen wurde. Auf die von R. auf Betreiben der Beklagten eingelegte Berufung erklärte aber das Reichsgericht am 6. Juni

1917 bas Patent wegen Mangels ber Reuheit für nichtig.

Die Beklagte hat die patentierten Hulfen nicht hergestellt. Der Rläger hat deshalb von der Beklagten 22000 M nebst Zinsen verlangt, nämlich 12000 M Lizenzgebühr und 10000 M Schabensersat.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht er-Uarte aber den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunden:

Der Berufungsrichter läßt es bahingeftellt, ob ber § 7 bes Bertrags bie Auslegung julagt, bag barunter auch ber Fall zu bringen ift, wenn bas Batent burch Bernichtung auf Grund ber Nichtigkeitsflage untergeben sollte. Der § 7 kann, wie auch immer man ihn aus= legen moge, auf ben vorliegenben Fall überhaupt keine Anwenbung Da ber Vertrag von vornherein nur zeitlich begrenzt abgeschlossen war und am 31. Dezember 1916 burch Beitablauf erlosch, fann es fich bei bem Erloschen, von bem in § 7 bie Rebe ift. nur um ein vorzeitiges Erloichen hanbeln. Die Beklagte wurde baber bas Recht, die Bertragserfüllung zu verweigern ober bon ber Schabensersappflicht befreit zu fein, auf ben § 7 nur flügen konnen, wenn bas Batent bor bem 31. Dezember 1916 für nichtig erklart worben mare. In Wirklichkeit ift es jedoch erft am 6. Juni 1917 für nichtig erklart Damals befand fich die Beklagte bereits seit 5 Monaten im Erfullungsverzuge. Die Annahme, bag burch bie nachträgliche Bernichtung bes Patents bie bereits begrundeten SchabenBerfaranspruche bes Rlagers wieber beseitigt werben follten, wiberspricht ben Auslegungs= grundfagen bes § 157 BBB. Der § 7 befagt nur, bag bon nun an. b. h. nach Erloschen bes Patents, ber Bertrag nicht mehr weiter erfüllt zu werden braucht und sich an die unterbliebene Fortsetzung ber Erfüllung bes Bertrags feine Schabensersappflicht sowohl bes Rlagers wie ber Betlagten anschließt.

Die Beklagte kann sich aber auch beshalb nicht auf § 7 bes Ber= trags stützen, weil sie vertragswidrig und gegen Treu und Glauben ben Eintritt bes § 7 bes Bertrags herbeigeführt hat. Man barf aller= bings bem Lizenznehmer nicht grundsätzlich bas Recht verfagen, bas Patent burch Erhebung ber Nichtigkeitsklage felbst zu Fall zu bringen. um fo bon bem Ligengbertrage mit feinen fur ben Ligengnehmer laftigen Bflichten befreit zu werben. Saufig ift die Zweifelhaftigfeit ber Rechtsbestänbigkeit eines gewerblichen Schutrechts fur ben Ligengnehmer ber Anlag zum Abichluß bes Lizenzvertrags, um in feinen geschäftlichen Berfügungen nicht burch bas Patent gehindert zu fein. In einem folden Falle will fich ber Lizenznehmer bei Abschluß bes Lizenzvertrags bes Rechts, die Richtigkeitsklage zu erheben, nicht begeben. Selbst wenn ber Lizenznehmer bei Abschluß bes Bertrags bie Nichtigkeit bes Batents gekannt hat, verfioft die spätere Erhebung ber Nichtigkeitsklage, um baburch fur die Zufunft von der Zahlung der Lizenzgebühr frei zu werben, nicht notwendig gegen Treu und Glauben. Bielmehr ift im einzelnen Fall unter Berücksichtigung aller Umftanbe zu prufen, ob ber Lizenznehmer nach Inhalt bes Lizenzvertrags zur Aufrechterhaltung bes Batents verpflichtet ift, und in solchem Falle barf er die Nichtig= teitstlage nicht erheben. Ginen folden Fall nimmt ber Berufungs= richter bier offenbar als vorliegend an, benn nach feiner Auffassung foll ber Lizenznehmer "vertragswidrig" die Nichtigkeit herbeigeführt haben, und bie bom Berufungsrichter feftgestellten Tatsachen rechtfertigen feine Annahme.

Die Beklagte hatte eine ausschließliche Lizenz. Sie hatte bie Berpflichtung übernommen, minbeftens 100000 bullen berzuftellen und bafür 12 B für bas Stud als Lizenzabgabe zu zahlen, außerbem aber hatte fie bem Klager monatlich 5000 Sulfen zu liefern. In Wirllichfeit hat fie mabrend ber gangen Dauer bes Bertrags bie patentierten Hulfen gar nicht, wohl aber Lampen ohne die patentierse Borrichtung fabritmäßig hergestellt. Tropbem bie Lizenz eine ausschließliche war, hat die Beklagte also mahrend ber gangen Bertragsbauer bem Bertrage zuwibergebandelt. Dabei tann fie nicht zu ihrer Entschuldigung anführen, die Berechtigten anderer Schuprechte hatten Widerspruch gegen ihre Fabrikation eingelegt. Denn wie ber Berufungerichter feftstellt, maren biefe Schutrechte jungeren Datums als bas Patent, fo bag eine Abhangigleit bes letteren von jenen nicht in Betracht kommen konnte; auch ftanben bie vom Reichsgericht als neuheitsschäblich angesehenen Batente ber Bermertung bes Klägerischen Batents nicht entgegen. Bur Beit bes Vertragsabichluffes maren auch nicht mehr von R. Bebenten gegen die Gultigkeit bes Patents erhoben; vielmehr hatte unter Mitwirfung bes mit R. befreunbeten Inhabers ber beklagten Firma zwischen R. und bem Rlager eine Einigung rudfichtlich ber Patentverletzung, beren sich A. dem klägerischen Patent gegenüber schuldig gemacht hatte, dahin stattgesunden, daß A. den Fabrikationsbetried der gegen das Patent versioßenden Lampen mit dem 31. Dezember 1915 einstellte und dem Kläger einen Schadensersat von 4000 M zahlte. Eine sonstige Geschr, daß bas Patent während der Bertragsdauer von anderer Seite angegriffen wurde, bestand nicht. Die Beklagte wäre also in der Lage gewesen, auf Grund des Lizenzvertrags während der ganzen Bertragsdauer Borteil aus dem Patent zu ziehen, und sie vermagkeinen sichhaltigen Grund anzugeben, warum dies unterblieden ist. Berücksichtigt man alle diese Umstände, so rechtsertigt sich die Annahme, daß sie gegen Treu und Glauben und ihre Vertragspstichten verstoßen hat, wenn sie, um von den Folgen ihrer Vertragsverletzung loszukommen, die Bernichtung des Patents betrieb und dadurch die Bedingung des § 7 des Vertrags herbeisührte (§ 162 WGB.).

Unrichtig ift auch die Auffassung der Betlagten, daß die nachträgliche Vernichtung des Patents den Lizenznehmer von der Zahlung der bereits vorher fällig gewordenen Lizenzgebühren befreit, vielmehr hat der Lizenznehmer nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts, da er, wenngleich dem Patent von Rechts wegen der Patentschuk nicht hätte zuteil werden sollen, dis zu seiner Vernichtung die Möglichkeit der vollen Ausnutzung des Patents gehabt hat, die dis dahin fällig gewordenen Lizenzgebühren zu zahlen. Die Beklagte mußte sich also sagen, daß sie dadurch, daß sie die Einlegung der Berufung gegen das Erkenntnis des Patentamts vom 17. November 1916 durch R. betrieb, der Zahlung der spätessens am 31. Dezember 1916 fällig werdenden Lizenzgebühren nicht mehr entgehen konnte, da dis dahin die Nichtigkeit des Patents vom Reichsgericht nicht ausgesprochen werden konnte.